

nachfolgenden Beitrages, dem weitere von eigener und von fremder Hand folgen sollen, ist freilich bei intensiver Mitarbeit an der Koller-schen Edition aufgefallen, daß den Andeutungen des Textes im Einzelnen noch konsequenter nachgegangen werden muß, als es in das Ganze umfassenden Charakterisierungen möglich ist — von Deklamationen über „bürgerliche“ und „marxistische“ Historiker⁵⁾ zu schweigen. Die Frage nach dem Maß des „Revolutionären“ in der RS kann am Texte nur bedeuten: in welchem Maße löst sich die RS von den ihr vorgegebenen rechtlichen, insbesondere ständischen Verhältnissen? Mit Dohna erkennen wir auf der anderen Seite „konservative“⁶⁾ Züge der Schrift in dem Maße, in dem sie dem Vorgegebenen verhaftet ist — hier erhält die Frage der Lokalisierung des Autors nun doch wieder Gewicht. Bevor wir im Allgemeinen urteilen, müssen wir die Schrift Satz für Satz nicht nur nach ihrer Meinung, sondern auch nach der hinter ihren Sätzen vermutbaren Wirklichkeit abfragen. In der geistlichen Reformation⁷⁾ wird von Fassung V die Behauptung aufgestellt, der „mehrere“ Teil der Bischöfe seien Ordensleute. Um aus diesem generellen Unsinn speziellen Sinn zu machen, bedarf es nur des Nachschlagens in Eubels Hierarchia. Diese verrät, daß vornehmlich im zeitlichen und örtlichen Umkreis der RS Ordensleute (Benediktiner, womit das Adelsprinzip gerettet war) außer in Minden und Bremen auf den Stühlen von Lausanne, Genf, Verdun und Basel saßen. Liest man weiter die Polemik der RS gegen feste Schlösser in bischöflicher Hand, so erinnert man sich daran, daß eben jener Bischof von Basel und Abt von Selz, Johann von Fleckenstein (1423—1436), ein erfolgreicher Burgeneroberer war⁸⁾: das auf das genaue Einzelne geöffnete Auge liest das bloß Allgemeine als eine Biographie Johanns von Fleckenstein. Das heuristische Prinzip lautet: Die RS steht Satz für Satz unter dem Verdacht einer Generalisation von Einzelbeobachtungen, die in einem verhältnismäßig engen Bereich gemacht sind. Dieser Verdacht bestätigt sich an den Sätzen über das Wasser⁹⁾. Da Herstellung des Textes und Verständnis der Sache sich

⁵⁾ Straube bes. S. 109.

⁶⁾ Ein ebenso anachronistischer wie jedem verständlicher Begriff.

⁷⁾ S. 127.

⁸⁾ R. Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel 1 (1907) 419 ff.

⁹⁾ Es kann nicht Aufgabe dieser eine Stelle der RS kommentierenden Studie sein, die oft — aber noch immer nicht genügend — behandelten Probleme einer Rechtsgeschichte der Fischerei auch nur anzuschneiden. Dafür ist unser Anlaß schon deshalb zu schmal, weil die RS lediglich das Verhältnis der „Zwingherren“ zum „gemeinen Mann“ im Auge hat. (Vom gemeinen Mann sprechen wir dabei in behelfsmäßiger Weise, da uns die Redeweise der RS, welche „die Wasser“, „die Federschnur“, aber nicht die Berechtigten zu Subjekten macht, keinen Aus-